

§ 150 Stmk. VRG Niederschriften

Stmk. VRG - Steiermärkisches Volksrechtegesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 30.08.2018

(1) Die Niederschriften haben für jede Volksabstimmung

- a) die Bezeichnung der Volksabstimmung, den Tag der Volksabstimmung und die Bezeichnung der Wahlbehörde,
 - b) den Namen der an- und abwesenden Mitglieder der Wahlbehörde und der anwesenden Vertrauensperson,
 - c) das Ermittlungsergebnis gemäß § 149,
 - d) Zeit und Ort der Abstimmung,
 - e) die Entscheidung der Abstimmungsbehörde über die Nichtzulassung von Abstimmungswilligen,
 - f) die Entscheidung der Abstimmungsbehörde über die Gültigkeit oder Ungültigkeit einzelner Stimmzettel,
 - g) sonstige Verfügungen der Abstimmungsbehörde,
 - h) außergewöhnliche Vorkommnisse während der Abstimmung
- zu enthalten.

(2) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Wahlbehörde und der Vertrauensperson zu unterfertigen. Wird die Unterschrift nicht geleistet, ist der Grund anzugeben.

In Kraft seit 01.01.1987 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at